aus der Wirtschaft geholt. Die Sache wurde ihm erzählt, und endlich gegen 5 Uhr morgens machte man Meldung bei der Polizei. Die Leiche des Mädchens wurde später im Walde gefunden. In der Verhandlung vor dem Schwurgericht Plauen am 25. September war die Frau Oberst geständig. Der Sachverständige, der gehört wurde, gab sein Urteil dahin ab: Helene sei eine tiefstehende Idiotin gewesen, die ohne Ueberlegung und Urteil gehandelt habe. Das Schwurgericht verurteilte Frau Oberst als mittelbare Täterin unter Zubilligung mildernder Umstände wegen Totschlags zu neun Monaten Gefängnis.

Neues aus aller Welt.

— **Eine Weckeruhr, die rasiert.** Ein englischer Erfinder hat eine neue Weckeruhrkonstruktion zum Patent angemeldet, die sicherlich die größte Beachtung verdient. Diese Wunderuhr weckt nämlich nicht nur, kocht auch nicht nur Kaffee und Eier, sondern rasiert auch den Mann, der gerade aufgewacht ist, elektrisch. Es ist allerdings nicht bekannt, ob es bereits viele Männer gibt, die bereit sind, sich schlaftrunken der rasierenden Weckeruhr auszuliefern.

— **Ein Altersheim für Taschendiebe.** Ein originelles Altersheim ist in Belfast (Irland) von einem ehemaligen Zuchthäusler namens Bandler gegründet worden. Bandler, der sehr reich ist und schon wiederholt wegen Taschendiebstahls bestraft wurde, hat dieses Altersheim nur für solche Personen geschaffen, die ebenfalls wegen Taschendiebstahls vorbestraft und so alt geworden sind, daß sie ihren „Beruf" nicht mehr erfolgreich ausüben können. Merkwürdigerweise haben die Behörden gegen die Gründung des Altersheimes für Taschendiebe nichts einzuwenden gehabt.

— **Ein hartnäckiger Schlucken.** Ein 21jähriges Londoner Mädchen wurde vor fast einem Monat von einem Schlucken erfaßt, der seither nicht aufgehört hat. Ihr Körpergewicht hat infolge der dauernden Anstrengung beträchtlich abgenommen. Alle ärztliche Hilfe versagte. Nach drei Wochen war sie so erschöpft, daß sie in ein Krankenhaus gebracht werden mußte, wo sie eine Stunde lang eingeschläfert wurde. Als sie wieder zu sich kam, war das erste, was sie tat, daß sie wieder schluckte. Eine neue zweistündige Einschläferung erzielte schließlich die gewünschte Heilung.

— **Trauermarsch erweckt einen Scheintoten.** Bei der Beisetzung eines Musikers in der englischen Stadt Sunderland ereignete sich ein aufregender Zwischenfall. Der Musiker lag in einem Zimmer aufgebahrt, während im Nebenzimmer Kollegen des Mannes einen Trauermarsch spielten. Plötzlich ertönte von der Bahre her ein Röcheln. Sofort hörten die Musiker mit ihrem Spiel auf, stürzten ins Nebenzimmer und bemerkten, daß ihr Kollege Zeichen von Leben von sich gab. Er wurde in ein Krankenhaus gebracht und kam bald wieder vollkommen zu sich. Er war nur scheintot gewesen und durch den Trauermarsch aufgeweckt worden.

Handels- und Wirtschaftsnachrichten

Pflichtorganisation für den Handel.

Die Verordnungen des Reichswirtschaftsministers vom 18. September über die künftige Pflichtorganisation des gesamten Handels bringen umwälzende Neuerungen, die nunmehr den zukünftigen organisatorischen Weg klar erkennen lassen. Die Verordnungen befassen sich mit dem Groß- und Ueberseehandel, dem Einzelhandel, dem ambulanten Gewerbe und dem Gast- und Schankstättengewerbe. Im Mittelpunkt der Umgestaltung steht für die Oeffentlichkeit natürlich der Einzelhandel, weil er durch seine enge Verbindung zur gesamten Verbraucherschaft als Hauptträger der wichtigsten Funktionen des Handels überhaupt anzusehen ist.

Die neue Pflichtorganisation für den Einzelhandel ist der Gesamtverband des deutschen Einzelhandels, der im August d. J. gegründet worden ist. Die Organisation wird sich zukünftig auf die Einzelmitgliedschaft aufbauen, und zwar nach den besonderen Anordnungen des Reichsbeauftragten für den Einzelhandel Dr. Hayler. Im Rahmen dieser Um- und Neuorganisation werden die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels und der Verband der Groß- und Mittelbetriebe in dem Gesamtverband des deutschen Einzelhandels aufgehen. Dadurch werden die bisherigen Einzelorganisationen wie der Reichsbund des Textileinzelhandels, die Rekofei als Spitzenorganisation der Verbände des Lebensmittelhandels, der Kohlenhandel und andere im Laufe der Organisation ebenfalls nach besonderen Anordnungen überführt werden. Die bisherigen Einzelhandelsverbände arbeiten aber bis zum Erlaß neuer Verfügungen unverändert weiter.

Die Pflichtorganisation des Einzelhandels ergibt sich aus dem § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934. Die Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel", die durch den Gesamtverband des deutschen Einzelhandels repräsentiert wird, wird also als die alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt. Von hoher sachlicher Bedeutung ist die Bestimmung, daß der Gesamtverband des deutschen Einzelhandels und seine Untergruppen keine marktregelnden Maßnahmen treffen dürfen. Dasselbe gilt übrigens von den entsprechenden Pflichtorganisationen des Groß- und Ueberseehandels und des ambulanten Gewerbes.

Der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" werden künftig alle Unternehmer und Unternehmungen, und zwar natürliche und juristische Personen angeschlossen, die ohne Rücksicht auf die Betriebsform gewerblichen Einzelverkauf von Waren aller Art an Verbraucher oder daneben an Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder behördliche Großverbraucher betreiben,

a) in offenen Verkaufsstellen, und zwar in Läden, Etagengeschäften und sonstigen gewerblichen Räumen;

b) im Wege des Versandes mittels nichtpersönlicher Werbung (durch Mustersendungen, Kataloge, Preislisten, Inserate u. dgl.) oder mittels persönlicher Werbung (durch Reisende, Vertreter, Verteiler oder sonstige Mittelspersonen). Es ist also damit entschieden, daß auch die Versandgeschäfte mit in die Organisation des Einzelhandels einbezogen werden.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß Einzelhandel eine solche Tätigkeit auch dann ist, wenn sie neben Industrie, Handwerk oder sonstiger Gewerbetätigkeit ausgeübt wird. Ausgenommen ist der gewerbliche Einzelverkauf des Handwerkers von Waren, die er im eigenen Betrieb handwerklich erzeugt oder bearbeitet hat. Nicht zur Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" gehören das Gast- und Schankstättengewerbe, der Hausier- und Straßenhandel ebenso wie Wandergewerbe und jeglicher Markttverkehr. Für diese Gewerbearten werden besondere Pflichtorganisationen geschaffen, was für das Gast- und Schankstättengewerbe und das gesamte ambulante Gewerbe bereits geschehen ist. Für die künftige Entwicklung im Handel ist es sehr bedeutsam, daß z. B. das gesamte ambulante Gewerbe nicht mit in die Pflichtorganisation des Einzelhandels einbezogen wird. Es dürfte deshalb auch möglich sein, in Zukunft bei der statistischen Bewertung des Einzelhandelsumsatzes und des Verbrauchs von anderen übersichtlicheren Grundlagen auszugehen als bisher.

Nicht angeschlossen sind der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" Unternehmer und Unternehmungen des Einzelhandels, die gemäß der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und ergänzenden Anordnungen zum Reichsnährstand gehören. Ferner Unternehmer und Unternehmungen, die Einzelhandel neben Erzeugung, Handwerk oder sonstiger Berufstätigkeit nur in unerheblichem Maße betreiben und schließlich Verbrauchergenossenschaften, also jegliche Art von Konsumvereinen. Es ist anzunehmen daß über die weitere Abgrenzung hier noch bedeutsame Entscheidungen folgen werden.

Die Unternehmer und Unternehmungen, die der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" angeschlossen werden müssen, haben ihren Betrieb bei der vom Führer der Wirtschaftsgruppe bestimmten Stelle anzumelden. Die Einzelheiten des Verfahrens werden noch näher bestimmt. Eine einmalige Meldegebühr kann angeordnet werden. Im übrigen werden die Verbände des Einzelhandels, die bereits auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 anerkannt sind, in die Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" überführt. Auch hier werden die näheren Anordnungen noch erlassen. U. a. kann der Führer der Wirtschaftsgruppe die Befugnisse des satzungsgemäßen Organes der Wirtschaftsgruppe des Einzelhandels ausüben oder durch Beauftragte ausüben lassen. Dies gilt jedoch nicht für Wirtschaftsverbände, die Träger von Kollektivvereinbarungen marktregelnder Art sind.

Der Führer der Hauptgruppe „Handel" in der Gesamtorganisation der deutschen Wirtschaft, Dr. Karl Lüer, sagt dazu in einer Erklärung, daß die Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" wie auch die übrigen Hauptgruppen des Handels mit Pflichtmitgliedschaft ausgestattet sind. Die Anerkennung weiterer Gruppen wird in Kürze folgen. Durch die Neuregelung wird die Organisation der Verbände vereinheitlicht und im Interesse volkswirtschaftlicher Arbeitsersparnis von Zufälligkeiten und Ueberflüssigkeiten befreit. Das bisherige Verbandswesen wird nach vernünftigen Gesichtspunkten zusammengefaßt und unter Kostenersparung vereinfacht. Die bisherige Vielheit der Beitragsleistungen verschwindet und an deren Stelle tritt ein nach der Leistungsfähigkeit der Betriebe abgestufter Beitrag in jeder Wirtschaftsgruppe.

Die Pflichtorganisation für den Großhandel ist in Zukunft die Wirtschaftsgruppe „Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel", also der Reichsverband des deutschen Groß-, Ein- und Ausfuhrhandels, früher Reichsverband des deutschen Groß- und Ueberseehandels. Zu dieser Wirtschaftsgruppe gehören also alle Unternehmer und Unternehmungen; die im In- und Auslande, im eigenen Namen oder für fremde Rechnung Ware kaufen und in derselben Beschaffenheit oder nach vorangegangener, im Handel üblicher Be- und Verarbeitung an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher, behördliche Großverbraucher weiterverkaufen. Großhandel liegt nicht vor, wenn ein Einzelhandelsunternehmen an Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher (behördliche Großverbraucher), aber nicht an Wiederverkäufer verkauft. Die übrigen Bestimmungen sind dem Geiste nach ähnlich gehalten wie die beim Einzelhandel. — Die Pflichtgruppe für das ambulante Gewerbe ist der Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands, Berlin SW. 11, Stresemannstr. 92, die Pflichtgruppe für das Gaststättengewerbe der Reichseinheitsverband des deutschen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, Berlin W. 8, Taubenstr. 26.

Dresdner Getreidegroßmarkt

vom 28. September.

Weizen, sächs., frei Dresden, Naturalgewicht 76 bis 77 Kilogramm, Mühlenhandelspreis 198 (198), ruhig; dergl. Festpreis W. 8 192 (192), W. 9 194 (194). Roggen, sächs., frei Dresden, Naturalgewicht 72 bis 73 Kilogramm, Mühlenhandelspreis 160 (160), gefragt; dergl. Festpreis R. 8 152 (152), R. 9 154 (154), R. 11 156 (156). Wintergerste, neu, vierzeilig 172 bis 176 (172 bis 176), zweizeilig 190 bis 200 (190 bis 200), ruhig. Sommergerste, sächsische, zu Brauzwecken 191 bis 205 (191 bis 205), sonstige 180 bis 190 (180 bis 190), ruhig. Futtergerste, gesetzlicher Erzeugerpreis, Naturalgewicht 59 bis 60 Kilogramm, G. 7: 152 (152), G. 9: 157 (157), stetig. Hafer, gesetzlicher Erzeugerpreis, Naturalgewicht 48 bis 49 Kilogramm, H. 7: 147 (147), H. 11: 152 (152). Weizenmehl, Type 790, Preisgebiete: W. 9: 27,50 (27,50) W. 8: 27,25 (27,25), W. 3: 27 (27), ruhig. Roggenmehl, Type 997, Preisgebiete R. 11: 22,25 (22,25), R. 9: 22,25 (22,25), R. 8: 22 (22), ruhig. Erdnußkuchenmehl, 55 Prozent hell, 17,50 bis 18,40 (17,50 bis 18,20) fest; Erdnußmischfutter, 50 Prozent hell, 17,20 bis 18,20 (17,20 bis 18), fest; Sojabohnenschrot, 45 Prozent extrahiert, 14,50 bis 16 (14,50 bis 15,70), stetig; Malzkeime, hell 13,20 bis 13,40 (13,20 bis 13,40), ruhig; Trockenschnitzel 13,60 bis 13,80 (13,60 bis 13,80), ruhig; Zuckerschnitzel 15,80 bis 16 (15,80 bis 16), stetig; Kartoffelflocken 18,60 bis 18,80 (18,80 bis 19), stetig; Weizenmachmehl, zu Futterzwecken 15 bis 16 (15 bis 16), ruhig; Weizenfuttermehl 14 (14), ruhig; Weizenbollmehl 12,60 (12,60), ruhig; Weizen-Vollkleie, W. 8: 11,55 (11,55), ruhig; dergl. W. 9: 11,65 (11,65), ruhig; Weizenkleie, W. 8: 11,05 (11,05), ruhig; dergl. W. 9: 11,15 (11,15), ruhig; Roggenkleie, R. 8: 9,50 (9,50), gefragt; dergl. R. 9: 9,65 (9,65), gefragt; R. 11: 9,75 (9,75), gefragt.

Baumwollmarkt.

Newyork, 27. Sept. Baumwolle. Loco 12,65 (12,70). September —, Oktober 12,35, November 12,42, Dezember 12,49 bis 50, Januar 12,52—53, März 12,63, Mai 12,68—69, Juli 12,71 bis 72 cts. per lbs. engl.

Bremen, 28. Sept. Baumwolle Middling. Universal Standard 28 mm Staple. Loko 14,52 cts. (vorher 14,60) per lbs. englisch.

Dresdner Börse

vom 28. September.

Tendenz: Weiter fest. Die Nachfrage setzte am Aktienmarkt stärker ein, so daß die Kurse weiterhin steigende Tendenz aufwiesen. Auch Anleihen lagen freundlich, wenn auch nicht ganz einheitlich.

Stark gebessert lagen Zeiß (plus 4), Weißenborn Papier (plus 3), Dresdner Albumin (plus 3,5 Prozent), Grünerbräu (plus 4) und Elektra (plus 3). Rosenthal, Somag, Industrie Plauen, Nähmatag, Expreßvorzüge und Aschaffenburger Brauerei gewannen 2 bis 2½ Prozent, Dresdner Schnellpressen und Meißner Ofen je 1,75 Prozent. Sächs. Bank waren um 1,5 Prozent höher. Lediglich Mimosa (minus 2,75) waren rückgängig. Von Anleihen stellten sich Sächs. Staatsanleihe 1,25 Prozent, Reichsanleihe Altbesitz 0,45, Dresdn. Neubesitz 0,5 und Zittauer Stadtanleihe 1 Prozent höher. Dresdner Stadtanleihen gaben leicht nach. Pfandbriefe freundlich.

Markkurse an Auslandsbörsen.

		28. 9.	27. 9.
Prag	100 Reichsmark	—,— Kronen	959,00 Kronen
Wien	100 Reichsmark	167,84 Schill.	167,04 Schill.
Amsterdam	100 Reichsmark	59,20 Gulden	58,95 Gulden
Zürich	100 Reichsmark	123,00 Franken	122,40 Franken
Paris	100 Reichsmark	605,00 Franken	605,00 Franken
New York	100 Reichsmark	40,50 Dollar	40,43 Dollar
London	1 Pfd. Sterling	12,29 RM.	12,295 RM.

Amtliche Devisenkurse.

Berlin. Amtliche Notierungen in Mark.
Reichsbankdiskont 4 % Lombardsatz 5 % ab 22. 9. 1932.

Telegraphische Auszahlung auf		Parität	Disk. %	28. 9. Geld	28. 9. Brief	27. 9. Geld
Kairo	1 ägy. Pfd.	20,75	7	12,645	12,675	12,615
B. Aires	1 Pes.	1,792	6	0,649	0,653	0,644
Brüssel-A.	100 Belga	58,45	2½	58,34	58,46	58,345
Rio de Jan.	1 Milr.	0,502	7	0,204	0,206	0,204
Sofia	100 Lewa	3,03	7	3,047	3,053	3,047
Kanada	1 Dollar	4,198	6	2,544	2,550	2,554
Kopenhagen	100 Kr.	112,50	2½	55,01	55,13	54,91
Danzig	100 Guld.	81,71	3	81,67	81,83	81,77
London	1 Pfd.	20,43	2	12,325	12,355	12,295
Tallin	100 Kr.	112,50	4½	68,68	68,82	68,68
Helsingfors	100 M.	10,57	4½	5,44	5,45	5,43
Paris	100 Frk.	16,45	2½	16,48	16,52	16,50
Athen	100 Drach.	5,45	7	2,467	2,471	2,467
Amsterd.-R.	100 Gld.	168,74	2½	169,65	169,99	169,73
Reykjavik	100 isl. Kr.	112,50	5½	55,76	55,88	55,65
Italien	100 Lire	22,09	3	21,46	21,50	21,48
Japan	1 Jen	2,092	3,65	0,725	0,727	0,733
Südslaw.	100 Din.	7,39	7	5,714	5,726	5,714
Riga	100 Lat.	81,00	6	79,92	80,08	79,92
Kaunas (Kowno)	100 Lit.	41,98	6	41,81	41,89	41,86
Oslo	100 Kr.	112,50	3½	61,94	62,06	61,81
Wien	100 Schill.	59,07	4½	48,95	49,05	48,95
Warschau		47,093	5	47,26	47,36	47,23
Lissabon-Op.	100 Esk.	18,57	5½	11,18	11,20	11,16
Bukarest	100 Lei	2,51	6	2,488	2,492	2,488
Stockh.-Gtbg.	100 Kr.	112,50	2½	63,54	63,66	63,42
Schweiz	100 Frk.	81,00	2	81,60	81,76	81,67
Spanien	100 Pes.	81,00	6	34,19	34,25	34,22
Prag	100 Kr.	10,365	3½	10,415	10,435	10,425
Istanbul	1 Pfd.	18,46	7	1,986	1,989	1,990
Budapest	100 Pengö	73,42	4½	—	—	—
Uruguay	1 Pes.	4,35	7	0,999	1,001	0,999
Neuyork	1 Dollar	4,198	1½	2,482	2,486	2,487

Dresdner Börse

Anleihen	27. 9.	28. 9.
6 D.Werf-Anl.3[illegible]	—	—
6 Reichsanl. 27	94,75	94,75
4 do. 3[illegible]	94,75	—
4 D. Reichsch. K. (Em.)	—	—
Internat. 5½ D. Reichsanl. 3[illegible]	93,5	93,5
½ Mecklenbg.-Strel. Anl. 20	94	94
6 S. St. Anl. 27	94,75	96
6 Sächs. Schatz 8	98,5	98,5
8 Reichsbahn-Schätze	—	—
5 Post-Sch. 33 1	99,9	99,9
4½% D. Rpost 34	96,5	96,5
8 Ldskult. Gr. 1	97,25	96,75
8 do. 4	97,25	96,75
6 do. 1	96,5	96,75
5 do. Ausw. 3	98	—
Anl.-Auslosung	97,3	97,75
Steuergutscheine fällig 1. 4. 34 rot	103,25	103,25
do. 35 blau	105	105
do. 36 grün	102,25	102,25
do. 37 gelb	99,62	99,62
do. 38 viol.	98,20	98,20
D. Wirtsch. Anl. ½	—	—
Schutzgebiet	9,1	9,25
do. Zertifikate	9,1	9,25
Stadtanleihen		
8 Dresd.Stdt. 28	78	78,7
8 do. 26. 1u.2	77,6	77,25
8 do. 28	89,5	89,5
8 Stadtschatz 11	78,3	77,8
7 do. 11	84	84
8 Lpzg. Stdt. 28	89,5	89,5
8 do. 11	89,5	89,5
6 Riesa Stdt. v. 21	89,5	89,5
8 Zitt. Stadt 11	84,5	85,5
8 Zwick. Stdt. 21	84	84
8 Dresd. Lbldt. m.	95,4	95
do. ohne	16,5	17
G. Samm. n.it 21	99	99

	27. 9.	28. 9.
K. Samm. n.it 20	117	117
do. ohne	20	20
Pfandbriefe		
Dr. Crunkrenter 8% Gold-Pfbr. 2, 4, 7, 8	98,5	98,25
7 do. 4	—	—
6 do. 5	98,5	98,5
5 do. 1	91,5	91,5
5 do. Ausw. 6, 7a	94	94
Cutschein zu 7a	5	5
Tr. Crundrenter 8% 2 4 5	98	98
6 do. 3	94	94
5 do. Ausw. 3 5a	95	95
Cutschein zu 5a	5,25	5,25
Erbländer 8 Pfandbrief. 5	94,25	94,75
8 do. 7	94,25	94,75
8 do. 8	94,5	94,75
7 do. 4	94,5	94,75
7 do. 5	95,5	95,5
5 do. Ausw.	96	96,25
Kredit-Anstalt 8% Cpfand 2	98,5	98,5
8 do. 3	98,5	98,5
8 do. 6	98,5	98,5
8 do. 7	98,5	98,5
8 do. 8	98,5	98,5
7 do. 1	98,5	98,5
7 do. 4	98,5	98,5
6 do. 5	98,5	98,5
8 Cr. Cldkrbr. 7	96	96
6 do. 8/10	96	96
8 do. 14	96	96
8 do. 15	96	96
8 do. 16/17	96	96
8 do. 18 u. 19	96	96
8 do. 20	96	96
7½ do. 21	96	96
7 do. 1	96	96
6 do. 12	96	96
8 Kredit-Anst. 7	98,5	98,5
do. Ausw. Schuld	96	96

	27. 9.	28. 9.
Landwirt. Kredit 8% Cpfdbr. 1	95,25	95,25
8 do. 6	95,25	95,25
7 do. 2	95	95,25
7 do. 4	95,25	95,25
7 do. 7	95,25	95,25
6 do. 2	95,25	95,25
5 do. Umwandlung 1a-2b	94	94,5
8 Landw. Goldkreditbriefe 2	96,8	97
6 do. 1	88,5	88,5
do. Afm. Krdbr. 3a—40	96,75	97,5
do. Anleihsch. 2a—32	96,8	96,8
do. 40		
8 Landl. Cpfdbr. 5	96,5	96,5
8 do. 17	96,5	96,5
7 do. 14	96,25	96,25
6 do. 10	96,5	96,5
5 do. 1	95	95
5 Landl. Priwerk.-Cpfb. 12/12a	96,75	96,75
Cutschein zu 12a	14,5	14,5
6 Landl. Crfrbr. 11	98,5	98,5
do. Afl. Kredi 17	96,75	96,75
do. Cutscheine	—	—
8 S. Ld. Cpfbr. 1	97,5	97,5
8 do. 5	97,5	97,5
8 do. 6	97,25	97,25
8 do. 7	97,25	97,25
7 do. 8	97,25	97,25
8 Hann. Pod. Cb. 5	—	—
7 do. 1	—	—
6 do. 10/11	—	—
Leipz. Lpfbank 8% Goldpfand 3 12, 15 17	92,5	93
do. 11, 13, 16	92,5	93
8 do. 5	93	93
7 do. 6	92,5	93
6 do. 8	92	93
5 do. 1	—	—
4½ do. Ausw.-Cpfbdr. 7, 7a	94,62	94,25
8 Lpz. Gldkdb. 4, 7 14	88,25	88,25

	27. 9.	28. 9.
Mittelboden 8%		
Goldpfand 1 2	91,75	92
do. 3. 4 5	91,75	92
8 do. 6	91,75	92
8 do. 7	91,75	92
8 do. 8	91,75	92
8 do. 9	91,75	92
8 do. 10	91,75	92
8 do. 11	—	—
7 do. 1	91,75	92
7 do. 2	91,75	92
7 do. 3	91,75	92
7 do. 4	91,75	92
6 do. 1	91,75	92
4½% do. (Mob.Pf.	92	92
8% do. Gold-Kom. Obligat. 1 und 2	87	87
6 do. 1	87	87
Sachsenboden		
Cbppfbr. 3, 4, 5, 8	92,4	92,9
do. 16, 18, 20, 21	92,4	92,9
8 do. 17 19	92,4	92,9
7 do. 10	92	92,25
5 do. 1 und 2	91	91
4½ do. 9 9a	95,75	96
8 S. G.-Schuldverschr. 1, 2	88,5	88,5
7 F. Schuldv. 5	88,5	88,5
5 Landw. Pcgg. 1	6,25	6,25
5 do. 2	6,25	6,25
5 Ldw. Cpfbr. 1	2,52	2,52
5 Ldw. Grdkb. 1	2,44	2,47
5 Lpz. Hpp. G.-Schuld 1	2,6	2,6
5 Plausch. Gr. Kr.	0,42	0,42
5 Ldkult. Pcgg. 1	5,75	5,75
5 do. 2	5,75	5,75
5 [illegible]	17,5	17,5
5 do. Aug.	17,5	17,5
Mitteldeut. Brk. S. 3½, 4, 4½ do. Erb 1-6		